



Merkblatt

Gemeinnützige Arbeit

nach Art. 79a Abs. 1 - 6 StGB

Kurzbeschreibung

Gemeinnützige Arbeit bedeutet, anstelle einer Busse, Geldstrafe oder kurzen Freiheitsstrafe in der Freizeit unentgeltlich zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu arbeiten.

Mit dieser Art des Strafvollzugs kann der Klient weiterhin der gewohnten Erwerbstätigkeit oder Tagesstruktur nachgehen und sich um weitere Verpflichtungen kümmern.

Voraussetzungen

- Arbeitseinsatz von acht Stunden pro Woche;
- Motivation die zugewiesene Tätigkeit ableisten zu wollen;
- Bereitwilligkeit Vereinbarungen einzuhalten;
- Strikte Alkohol- und Drogenabstinenz im Arbeitseinsatz.

Wir bieten

- Arbeitsmöglichkeiten in Küchen, Gärtnereien, Werkstätten, Abfallentsorgungen, Reinigungs- und Recyclingbetrieben oder in sozialen Hilfswerken;
- Auch für Menschen mit funktionalen Beeinträchtigungen ist gemeinnützige Arbeit möglich
- Vereinbarung individueller Arbeitszeiten;
- Begleitung im gesamten Verlauf der gemeinnützigen Arbeit.

Aufnahmeverfahren

Sobald sie das Aufgebot des Strafvollzugs Basel-Stadt erhalten, können sie ein schriftliches Gesuch für gemeinnützige Arbeit stellen.

Senden sie das Gesuch an:

Straf- und Massnahmenvollzug Kantons Basel-Stadt
Spiegelgasse 12
4001 Basel

Danach werden sie zu einem Abklärungsgespräch aufgeboten um die gemeinnützige Arbeit zu planen.

Bei Fragen erreichen sie uns unter:

Vollzugszentrum Klosterfiechten
Ambulanter Vollzug/GA Vollzugsstelle
061 365 75 46

August 2019